

Satzung

Förderverein des Johanneums zu Lüneburg e.V.

Präambel

Die Vereinigung ehemaliger Schüler des Johanneums zu Lüneburg besteht seit 1911 und hat sich im Jahre 1989 zur Vereinsgründung entschlossen in der Absicht, die Bildung, Erziehung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Johanneum¹ zu Lüneburg zu fördern. Dies soll durch die Unterstützung geistiger, kultureller und sportlicher Aktivitäten sowie der Lern- und Arbeitsbedingungen an der Schule erreicht werden. Der Verein pflegt auch die Beziehungen der ehemaligen Schülerinnen und Schüler² und fördert ihr Interesse an der Schule. Der Verein verfolgt keinerlei parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Ziele und ist in diesen Bereichen nicht tätig. Er konzentriert sich ausschließlich auf die Förderung der Bildung, Erziehung und Entwicklung der SuS des Johanneums.

Der Förderverein des Johanneums zu Lüneburg e.V. ist den ethischen Grundsätzen des Grundgesetzes verpflichtet und stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten während der Ausübung der Vereinstätigkeit sicher, dass keinerlei Benachteiligungen oder Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Johanneums zu Lüneburg“.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Entwicklung der SuS des Johanneums. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens an der Schule sowie durch die Unterstützung der

¹ Im Folgenden: Johanneum oder Schule.

² Im Folgenden: SuS.

Lern- und Arbeitsbedingungen dort verwirklicht. Der Satzungszweck wird durch die ideelle und materielle Förderung entsprechender Vorhaben angestrebt.

2. Zweck des Vereins ist auch die Pflege der Beziehungen der Ehemaligen³ zueinander sowie die Erhaltung ihres Interesses an der Schule.

3. Der Verein soll die Schulbehörde und den Schulträger nicht von ihren Verpflichtungen entlasten.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Insbesondere kommen als Mitglieder in Betracht SuS deren Erziehungsberechtigte, Ehemalige, Lehrkräfte und ehemalige Lehrkräfte des Johanneums.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Beitrittsantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Beiträge sind im ersten Quartal des Jahres oder nach Eintritt fällig.

2. Von Absolventen⁴ des Johanneums, die im Jahr ihres Schulabschlusses dem Verein beitreten, werden für 5 Jahre ab dem Eintritt keine Beiträge erhoben.

³ Gemeint sind die ehemaligen Schülerinnen und Schüler.

⁴ Gemeint sind alle Absolventen, gleich welchen Geschlechts.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste gem. § 5 Ziff. 3 dieser Satzung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung oder Mahnung in Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung wegen vereinschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben gewählten Mitgliedern. Außerdem hat die Schulleitung des Johanneums im Vorstand beratende Stimme. Die Schulleitung kann sich durch ein Mitglied der erweiterten Schulleitung vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt eine vorsitzende Person, eine stellvertretend vorsitzende Person, eine schriftführende Person, eine kassenführende Person sowie drei Beisitzende.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 7 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen mit Ausnahme der Beisitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung des Jahresberichtes;

- d) Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste (§ 5 Ziffer 3 dieser Satzung).

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person eine nachfolgende Person hinzuwählen. Es bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgend stattfindende Mitgliederversammlung.
3. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von den in § 7 Ziffer 3 genannten Vertretenden einberufen werden.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der amtierenden vorsitzenden Person.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Verfahren zustimmen. Das Einverständnis kann nachträglich erklärt werden.
4. Bei den Vorstandssitzungen wird die Anwesenheit im Rahmen der Protokollführung erfasst und ist Bestandteil des Schlussprotokolls.
5. Die Aufzeichnungen des Vereins werden in der Schule oder nach Beschluss des Vorstandes an einem anderen Ort verwahrt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichts;
Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Ziff. 4 dieser Satzung;
- g) Berufung gegen die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste;
- h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Mitgliederversammlungen werden von der vorsitzenden Person auf Beschluss des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versendung der Einladung kann per Brief oder elektronisch erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die vorsitzende Person des Schulelternrates und die schülersprechende Person erhalten eine Einladung.

2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform an die E-Mail-Adresse foerderverein@joanneum-lg.de eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Versammlungsleitung gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nur aufgenommen, wenn sie in der Mitgliederversammlung schriftlich mit wenigstens 5 Unterschriften gestellt werden und die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenden Stimmen ihrer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz oder einem Mitglied des Vorstands gem. § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Dasselbe gilt bei Wahlen für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion.
2. Die schülersprechende Person und die vorsitzende Person des Schulelternrates haben Rederecht. Sie können sich von ihren Vertretenden im Amt vertreten lassen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn der Punkt Satzungsänderung unter Angabe des zu ändernden Paragraphen und Absatzes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt ist.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vermögen

Das Vermögen des Vereins wird von der kassenführenden Person verwaltet.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur auf einen Antrag aus dem Kreise der Mitglieder hin aufgelöst werden.
2. Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss von mindestens 1/10 der Mitglieder unterzeichnet sein.

3. Abweichend von § 12 Ziffer 1 ist ein solcher Antrag mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, in der darüber beraten werden soll, sämtlichen Mitgliedern mitzuteilen.
4. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
5. Ist die Mitgliederversammlung, in der über einen Antrag zur Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll, nicht von mindestens ½ der Vereinsmitglieder besucht, so hat die vorsitzende Person erneut innerhalb von zwei Monaten unter Einhaltung der Monatsfrist zu einer Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch in dieser Mitgliederversammlung einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen der Stadt Lüneburg oder deren Rechtsnachfolgerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung, solange das Johanneum besteht, andernfalls für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für ihre kulturellen Einrichtungen, zu verwenden hat. Das Finanzamt ist zu beteiligen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom heutigen Tage an die Stelle der bisherigen Satzung vom 25. März 2019.

Lüneburg, den 12. März 2026.